

Amokläufer hält Messer in die Kamera

Gewalttat gegen Unbeteiligte in einem Regionalzug bei Würzburg

Eine Großstadtzeitung berichtet unter der Überschrift „Jetzt ist der Terror auch bei uns“ über das Attentat eines Mannes mit einer Axt in einem Regionalzug bei Würzburg. Die Zeitung druckt auf der Titelseite ein Bild des Attentäters ab. Es zeigt ihn, wie er ein Messer vor die Kamera hält. Ein Leser der Zeitung hält die Veröffentlichung für einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.5, des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz bzw. Selbsttötung). Ein Amoklauf wie dieser sei immer auch eine Selbsttötung. Es werde ein aggressives Bild des Täters mit einem Messer in der Hand gezeigt. Auf gewisse Art werde er dadurch verherrlicht und als besonders furchteinflößend dargestellt. Dies sei genau im Sinne des Attentäters und berge die Gefahr, dass sich Nachahmungstäter ermutigt fühlten. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung widerspricht der Beschwerde. In diesem Fall gehe es nicht um eine Selbsttötung. Es habe sich um einen Amoklauf gehandelt. Auch darüber hinaus sei die Beschwerde nicht nachvollziehbar. Die Berichterstattung über eine derartige Bluttat sei zwingend. Die Zeitung verherrliche nichts – weder den Täter noch die Tat.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet, dass die Beschwerde nicht gegen pressethische Grundsätze verstößt. Sie ist unbegründet. An der Berichterstattung über die terroristische Tat und ihre Folgen besteht ein großes öffentliches Interesse. Um die Hintergründe der Tat beurteilen zu können, ist es auch erforderlich, die Person des Täters näher zu beleuchten. Die Darstellung des Täters mit Name und Foto ist akzeptabel. Hinzu kommt, dass sich die Tat in der Öffentlichkeit abgespielt hat. Das öffentliche Interesse am Täter ist höher zu bewerten als der Schutz seiner Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Der Ausschuss berät auch über die mediale Aufmerksamkeit, die das Foto eines terroristischen Attentäters auf der Titelseite einer Zeitung im Hinblick auf Nachahmungstäter haben kann. Im Ergebnis überwiegt das überragende Informationsinteresse der Leser an der Tat, so dass die Nennung des Namens des Mannes und der Abdruck seines Fotos gerechtfertigt sind. (0627/16/2)

Aktenzeichen:0627/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet